

„Wie gehe ich mit Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen die Bio-Verordnung (VO (EU) 2018/848 gemäß Artikel 27 bzw. 28 (2) um?“

Leitfaden für das Qualitätsmanagement

Impressum

Herausgeber: Forschungsinstitut für biologischen Landbau Deutschland e.V.
(FiBL), Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt am Main, www.fibl.org

Autoren*innen: Dr. Alexander Beck (Büro für Lebensmittelkunde & Qualität),
Marlene Ariana Milan (FiBL), Jana Furtwengler (FiBL)

Stand: November 2021

Der Leitfaden entstand im Rahmen des Projektes „Problemanalyse und Identifikation des Handlungsbedarfs bei Pflanzenschutzmittel- und Wirkstofffunden in der Bio-Wertschöpfungskette (PSM- und Wirkstofffunde)“ (FKZ 2818OE078).

Die Förderung des Vorhabens erfolgte aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Projektträgerschaft erfolgte über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Rahmen des Bundesprogramms „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“.

Haftungsausschluss

Der Leitfaden legt eine sachkundige Auffassung nieder. Er erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit. Er soll helfen, die neuen Anforderungen, insbesondere die Artikel 27 und 28 (2) der Verordnung (EU) 2018/848, zu verstehen und praxisnah umzusetzen. Es entscheiden die Öko-Kontrollstellen, die Behörden und letztlich die Gerichte, ob die Anforderungen erfüllt sind. Auffassungen in der Praxis können sich wiederholt ändern. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gibt es noch nicht. Für die Angaben dieses Leitfadens, insbesondere für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität, leisten der Herausgeber und die Autor*innen keine Gewähr.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung – wobei soll der Leitfaden unterstützen?.....	1
2.	Darstellung des rechtlichen Rahmens zur Beurteilung von möglichen Abweichungen und Verstößen zur EU-Bio-Verordnung (EU) 2018/848 gemäß Artikel 27 und 28 (2). 2	
2.1	Rechtliche Einordnung.....	2
2.2	Vorgaben für alle Arten von Verstößen (Artikel 27).....	2
2.3	Vorgaben bei Verunreinigungen durch nicht zugelassene Stoffe und Erzeugnisse (Artikel 28 (2)).....	3
2.4	Prüfungsabfolge.....	4
2.5	Meldung bei der Kontrollstelle oder Behörde und an den Käufer.....	6
3.	Umsetzungsleitfaden für Bio-Unternehmen.....	8
3.1	Vorgehensweise bei allen Arten von möglichen Verstößen gegen die EU-Bio-Verordnung gemäß Artikel 27.....	8
3.2	Vorgehensweise und spezielle Empfehlungen im Falle von Verunreinigungen (Vorhandensein unzulässiger Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 28 (2)).....	9
4.	Anhang - Beispiele.....	13

I. Einführung – wobei soll der Leitfaden unterstützen?

Die neue Bio-Verordnung (EU) 2018/848 klärt die Prozesse und die Verantwortung im Umgang mit Informationen zu möglichen Verstößen auf der Ebene der Unternehmen detailliert. Artikel 27 regelt die Handhabung aller Arten von möglichen Verstößen gegen die Bio-Verordnung. Artikel 28 (2) hingegen spezifiziert auf das Vorhandensein von im Rahmen der Bio-VO nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen. Die Systematik der Vorgehensweise beider Artikel ist nahezu identisch.

Unternehmen, denen ein Verdacht auf einen möglichen Verstoß gegen die Verordnung vorliegt, müssen nach Maßgabe des neuen Rechts prüfen und entscheiden, ob dieser Verdacht einen Verstoß gegen die Verordnung begründet. Ist dies der Fall, muss das Unternehmen den Verdacht an die Kontrollstelle und/oder Behörde melden und mit dieser zur Überprüfung und Feststellung der Gründe zusammenarbeiten.

Was zu prüfen ist und wie diese Meldung zu erfolgen hat, wird in der VO (EU) 2021/279 näher ausgeführt.

Dieser Leitfaden ist in zwei Teilen aufgebaut. Im ersten Teil werden Sie über die rechtlichen Vorgaben, deren Einordnung informiert sowie über eine mögliche Prüfungsabfolge und das Vorgehen bei Meldung bei der Kontrollstelle/-behörde sowie bei Meldung an den Käufer. Der zweite Teil bietet Ihnen eine Anleitung zur Vorgehensweise beim Vorliegen von Informationen zu möglichen Verstößen (z.B.: Wie prüfe ich, ob es sich um stichhaltige Informationen handelt, die einen Verdacht auf Verstoß gegen die Bio-Verordnung begründen?).

Teil I

2. Darstellung des rechtlichen Rahmens zur Beurteilung von möglichen Abweichungen und Verstößen zur EU-Bio-Verordnung (EU) 2018/848 gemäß Artikel 27 und 28 (2)

2.1 Rechtliche Einordnung

Die Vorgaben zur Handhabung von Abweichungen (möglichen Verstößen) im Rahmen der Bio-Verordnung sehen eine primäre Verantwortung der Unternehmen für die Bewertung von Verdachtsfällen vor. Das neue EU-Bio-Recht (VO (EU) 2018/848) stärkt die Verantwortung der Unternehmen für solche Vorgänge und klärt die Verantwortungsteilung zwischen Kontrollstellen/Behörden und Unternehmen dahingehend, dass im ersten Schritt Unternehmen eine Prüfung vornehmen müssen. In begründeten und nicht klärbaren Fällen muss eine Meldung an die Kontrollstelle oder Behörde erfolgen. Dies bezieht sich auf alle Arten von Abweichungen (möglichen Verstößen) vom Bio-Recht.

Die weiteren Ausführungen stützen sich auf folgende Abhandlungen und Literatur:

Beck A. 2018; >Die neue Bio Basisverordnung (EU) 2018/848< LMuR 6/2018 S 221 – 228

Rombach M., Lach G., Friedle A., Eckert G., Schigulski S. 2020; >Manual Laboranalyse und Pestizidrückstände im Kontrollverfahren für Ökologischen Landbau< Hrsg. Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH Karlsruhe

Interpretationen des VO EU 2018/848 Art. 27-29

BÖLW; >Interpretation der Artikel 27 bis 29, 41 und 42 in der neuen Bio-Basis-Verordnung (EU) Nr. 2018/848. Regeln zum Umgang mit Verstößen und Kontaminationen<

AöL; >Interpretation der Artikel 27 bis 29, 41 und 42 in der neuen Bio-Basis-Verordnung (EU) Nr. 2018/848< (2. Version)

2.2 Vorgaben für alle Arten von Verstößen (Artikel 27)

Gemäß Artikel 27 der VO (EU) 2018/848 sind Unternehmen verpflichtet, beim Vorliegen eines Verdachts, dass ein Erzeugnis, das es „produziert, aufbereitet, eingeführt, oder von einem anderen Unternehmer erhalten hat“, also besitzt, nicht die Vorgaben der Verordnung erfüllt, folgendermaßen vorzugehen:

VO (EU) 2018/848

Artikel 27

Pflichten und Maßnahmen bei Verdacht auf einen Verstoß

Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass ein Erzeugnis, das er produziert, aufbereitet, eingeführt oder von einem anderen Unternehmer erhalten hat, nicht diese Verordnung erfüllt, geht er vorbehaltlich Artikel 28 Absatz 2 folgendermaßen vor:

- a) *Er identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis;*
- b) *er überprüft, ob der Verdacht begründet ist;*
- c) *er bringt das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der ökologischen/biologischen Produktion, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann;*

d) wenn der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, informiert er unverzüglich die betreffende zuständige Behörde oder gegebenenfalls die betreffende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle und übermittelt ihnen sofern einschlägig die verfügbaren Informationen;

e) bei der Überprüfung und Feststellung der Gründe für den vermuteten Verstoß arbeitet er mit der betreffenden zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle umfassend zusammen.

Bei einem Verdacht auf einen möglichen Verstoß ist die Ware zu isolieren (Art. 27 a) und zu prüfen (Art. 27 b), ob dieser Verdacht einen Verstoß gegen die Vorgaben der EU-Bio-Verordnung begründet.

Ist der Verdacht begründet oder kann dieser nicht ausgeräumt werden, muss dies der Kontrollstelle oder zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet werden (Art. 27 d).

2.3 Vorgaben bei Verunreinigungen durch nicht zugelassene Stoffe und Erzeugnisse (Artikel 28 (2))

Da es insbesondere in Bezug auf das Vorhandensein von Verunreinigungen¹ in den letzten Jahren zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten gekommen ist, fokussiert der Gesetzgeber in Artikel 28 auf den Schwerpunkt „Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen, die für die Verwendung in der ökologischen Produktion nicht zugelassen sind“. Er folgt dabei im Grundsatz derselben Systematik wie in Artikel 27.

Artikel 28 (2) zielt auf Produkte ab, die als ökologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse vom Unternehmen „verwendet oder vermarktet“ werden sollen, sich also im Besitz des Unternehmens befinden.

Zunächst klärt Artikel 28 Absatz 1 und 2, dass nur das Vorhandensein von Stoffen oder Erzeugnissen aus den Stoffgruppen, die im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der VO (EU) 2018/848 nicht zugelassen sind, Gegenstand dieses Artikels ist.

VO (EU) 2018/848

Artikel 28

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe

...(2) Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass aufgrund des Vorhandenseins eines Erzeugnisses oder Stoffes, das/der nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen ist, in einem Produkt, das als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis verwendet oder vermarktet werden soll, dieses Produkt dieser Verordnung nicht entspricht, geht er folgendermaßen vor:

a) er identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis;

b) er überprüft, ob der Verdacht begründet ist;

c) er bringt das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der ökologischen/biologischen Produktion, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann;

d) wenn der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, informiert er unverzüglich die betreffende zuständige Behörde oder gegebenenfalls die betreffende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle und übermittelt ihnen sofern einschlägig die verfügbaren Informationen;

¹ Im Leitfaden wird der Begriff „Verunreinigung“ genutzt, da hier die klare Feststellung, ob es sich um eine „Kontamination“ (unbeabsichtigt, unvermeidbar) oder „Rückstände“ (Rückstand einer Anwendung) handelt, noch geklärt werden muss.

e) bei der Feststellung und Überprüfung der Gründe für das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe arbeitet er mit der betreffenden zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle umfassend zusammen.

Der umfassende Begriff des „Vorhandenseins“ verlangt in Hinblick auf eine praxisnahe Umsetzung der Vorgabe und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit, wie auch in Artikel 28 (1) gefordert², eine Spezifizierung der Verdachtsmomente, welche die Integrität des ökologischen Produktes wegen Fehlern bei der Erzeugung, der Verarbeitung, dem Transport und/oder der Lagerung in Frage stellen und eine unerlaubte Verwendung eines nicht zugelassenen Erzeugnisses oder Stoffes in der ökologischen Produktion nahelegen oder auf nicht getroffene Vorsorgemaßnahmen hinweisen³.

In anderen Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass die Herkunft der Verunreinigungen außerhalb des Einflussbereiches der Bio-Unternehmen liegt (z.B. ubiquitäre Belastung, Drift, kontinuierliche Verfahren, bei denen Vorsorgemaßnahmen technisch begrenzt sind). Bei den zu ergreifenden Maßnahmen ist immer die „Verhältnismäßigkeit“ zu wahren⁴.

Bei Vorliegen einer Information zu einer möglichen Abweichung ist zunächst zu prüfen, ob diese Information zutreffend ist, z.B. ob ein Laborbefund stichhaltig ist.

Ist die Information stichhaltig, liegt ein „Verdacht“ vor. Das „Vorhandensein“ (z.B. bestätigter positiver Laborbefund) eines nicht zugelassenen Erzeugnisses oder Stoffes muss dann daraufhin überprüft werden, ob begründete Zweifel an der Integrität vorliegen (Art. 28 (2) b)).

2.4 Prüfungsabfolge

Die Überprüfung gemäß Artikel 28 (2) (b) zielt darauf ab festzustellen, ob eine vorliegende Information auf die Verletzung der Integrität der Bio-Ware durch eine Verwendung nicht zugelassener Stoffe oder Erzeugnisse und/oder mangelnde Vorsorgemaßnahmen hinweist.

Es muss also in einem ersten Schritt geprüft werden, ob die **vorliegende Information stichhaltig** ist.

Ist die Information stichhaltig, liegt ein Verdacht vor, und das Unternehmen muss in einem zweiten Schritt die **Ware identifizieren und isolieren**⁵ bis der Sachverhalt geklärt ist.

In einem dritten Schritt ist zu **prüfen, ob der „Verdacht“ einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung begründet oder dieser nicht ausgeräumt werden kann**. Dies ist der Fall, wenn die aufgetretene Verunreinigung die Anwendung eines nicht zugelassenen Stoffes oder Erzeugnisses oder mangelnde Implementierung von Vorsorgemaßnahmen (Art. 28 (1))⁶ im Einflussbereich des Unternehmens nahelegt oder sich Hinweise auf nicht befolgte behördliche Anweisungen verdichten (vergleiche Art. 29 (2)).

Der „Verdacht“, der einen möglichen Verstoß nahelegt, kann auch ausgeräumt oder begründet werden, indem dieser gemäß der in Artikel 28 (1) der VO (EU) 2018/848 etablierten systematischen Vorgehensweise unter Einhaltung der Vorgaben von Artikel 1 (1) der VO (EU) 2021/279 bewertet wird.

³ Siehe VO (EU) 2018/848, Artikel 29 (2) a) und b)

⁴ Siehe VO (EU) 2018/848, Erwägungsgrund 68

⁵ Siehe VO (EU) 2018/848, Artikel 28 (2) a) „er bringt das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der ökologischen/biologischen Produktion“

⁶ Siehe VO (EU) 2018/848, Artikel 28 (1) a) „sie ergreifen verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen, mit denen Risiken der Kontamination der ökologischen/ biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt werden, wobei auch systematisch kritische Punkte bei den Verfahrensschritten identifiziert werden, und erhalten diese aufrecht;“

Die im Unternehmen etablierte systematische Vorgehensweise und Dokumentation gemäß Artikel 28 (1) ist Teil der Kontrolle durch die Kontrollstelle und wird von dieser verifiziert. Idealerweise ist diese systematische Vorgehensweise in die bestehenden QS-Vorgaben im Unternehmen integriert.

In Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 werden in Bezug auf Artikel 28 (2) der VO (EU) 2018/848 – Umgang mit Hinweisen auf Verstöße durch Verunreinigungen – die Pflichten der Unternehmen geklärt: beispielweise, welche Informationen bei einer Beurteilung zu berücksichtigen sind.

VO (EU) 2021/279

Artikel I (1)

(1) Um zu prüfen, ob der Verdacht gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 begründet ist, berücksichtigt der Unternehmer folgende Elemente:

a) Betrifft der Verdacht eines Verstoßes ein eingehendes ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis, so überprüft der Unternehmer, ob

i) die Angaben auf dem Etikett des ökologischen/biologischen Erzeugnisses oder des Umstellungserzeugnisses mit den Angaben in den Begleitpapieren übereinstimmen;

ii) sich die Angaben in dem vom Lieferanten vorgelegten Zertifikat auf das tatsächlich erworbene Erzeugnis beziehen;

b) besteht der Verdacht, dass die Ursache des Vorhandenseins der nicht zugelassenen Erzeugnisse oder Stoffe im Einflussbereich des Unternehmers liegt, so prüft der Unternehmer alle möglichen Ursachen für das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe.

Folgende Informationen sind demnach vom Unternehmen zu prüfen:

- Die „Nämlichkeit“ (z.B. Identität, Menge, Beschaffenheit) des Erzeugnisses (a)i)),
- das Bio-Zertifikat und dessen Bezug zum Erzeugnis (a)ii) und
- die Frage, ob im Einfluss-/Verantwortungsbereich des Unternehmens eine Ursache für den Befund, der den Verdacht auslöst, zu identifizieren ist (z.B. relevant im Falle eines Befundes bei der Endproduktkontrolle). Diese Untersuchung kann anhand der gemäß Artikel 28 (1) etablierten systematischen Vorgehensweise für Vorsorgemaßnahmen erfolgen.

Diese Aufzählung begrenzt die rechtlich verankerten Pflichten des Unternehmens. Diese betreffen stets Erzeugnisse, die sich in Besitz des Unternehmens befinden. Ganz konkret geht die Aufzählung davon aus, dass die Einhaltung aller Vorgaben der Verordnung einschließlich der Nichtverwendung unzulässiger Erzeugnisse und Stoffe, die Einhaltung von Vorsorgemaßnahmen und die Erfüllung von behördlichen Auflagen durch die erfolgreiche Bio-Zertifizierung des Lieferanten gesichert sind.

Im Umkehrschluss müssen Unternehmen nicht systematisch prüfen und dokumentieren, ob ein Vorlieferant unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe angewendet, Vorsorgemaßnahmen nicht ergriffen hat oder behördlichen Anforderungen nicht gefolgt ist (Art. 29 (2), VO (EU) 2018/848), sofern der Lieferant ein gültiges Bio-Zertifikat vorweisen kann und kein Verdacht auf (Ver-)Fälschung des Zertifikats und gegen die Nämlichkeit des Produkts besteht.

In vielen Situationen ist es erforderlich, dass Lieferanten von Erzeugnissen von ihrem Abnehmer über einen Verdacht informiert und um Stellungnahme gebeten werden. Ein Einbezug der Kontrollstelle des Lieferanten ist in Abhängigkeit des Falls angezeigt. Auskünfte der Lieferanten und von deren Kontrollstellen können wichtige Informationen für die Entscheidung bereitstellen, ob ein Verdacht begründet ist oder ausgeräumt werden kann. Beispielsweise könnte das Erzeugnis bereits bei einer amtlichen Untersuchung auf der Ebene des Lieferanten überprüft und wieder freigegeben worden sein.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, erfolgt die Meldung bei der Kontrollstelle/Behörde (Art. 28 (2) d)) (VO (EU) 2018/848) (siehe nächstfolgendes Kapitel). Es liegt ein „begründeter Verdacht“ vor.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass der „Verdacht“ auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung nicht begründet oder dieser ausgeräumt werden kann, kann das Erzeugnis vom Unternehmen weiterverarbeitet und in den Verkehr gebracht werden. Der Fall ist zu dokumentieren. Die Kontrollstelle verifiziert das Vorgehen und die Dokumentation.

Die in Teil II dieses Leitfadens vorgestellte Vorgehensweise unterstützt Unternehmen bei der Prüfung, ob die Information über eine Verunreinigung einen möglichen Verstoß gegen die Bio-Verordnung begründet oder ob dieser Verdacht ausgeräumt werden kann.

2.5 Meldung bei der Kontrollstelle oder Behörde und an den Käufer

Wird durch die Prüfung des Unternehmens der Verdacht auf einen Verstoß untermauert, erfolgt unverzüglich, d. h. ohne unnötige Verzögerung, eine Meldung an die Kontrollstelle/Behörde (vgl. Art. 28 (2) d)) (VO (EU) 848/2008). Der Unternehmer ist verpflichtet, bei der Aufklärung des Verdachtsfalls mitzuwirken (vgl. Art. 28 (2) e) der VO (EU) 2018/848).

Artikel 1 Absatz 2 VO (EU) 2021/279 klärt, wie in einem vierten Schritt **die Informationspflichten im Falle eines begründeten Verdachts oder einem, der nicht ausgeräumt werden kann**, von einem Unternehmen gegenüber den Kontrollstellen oder Behörden zu erfüllen sind.

VO (EU) 2021/279

Artikel 1

(2) *Informiert der Unternehmer die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848 über einen begründeten Verdacht oder kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, so legt er - falls zutreffend und soweit verfügbar - Folgendes vor:*

- a) Angaben und Unterlagen zum Lieferanten (Lieferschein, Rechnung, Zertifikat des Lieferanten, Kontrollbescheinigung für ökologische/biologische Erzeugnisse);*
- b) Angaben zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses mit der Kennzeichnung der Partie/des Loses, der Lagermenge und der verkauften Menge des Erzeugnisses;*
- c) Laborergebnisse - falls relevant und verfügbar Ergebnisse eines akkreditierten Labors;*
- d) das Probenahmeprotokoll mit detaillierten Angaben zum Zeitpunkt und Ort sowie zu dem für die Probenahme genutzten Verfahren;*
- e) alle Informationen über etwaige frühere Verdachtsfälle in Bezug auf das betreffende nicht zugelassene Erzeugnis oder den betreffenden nicht zugelassenen Stoff;*
- f) alle anderen für die Klärung des Falls relevanten Unterlagen.*

Informationspflichten in Bezug auf die Bio-Warenkette, wie unter Art. 2 (2) b) VO (EU) 2021/279 in Hinblick auf die Rückverfolgung festgelegt, orientieren sich an der Lebensmittel-Basis-Verordnung VO (EU) 178/2002 und sind auf die direkten Lieferanten (vgl. Art. 1. (2) VO (EU) 2021/279) und Kunden (vgl. Art. 29 (1) d) iii) der VO (EU) 2018/848) begrenzt.

Artikel 39 (1) d) iii) der VO (EU) 2018/848 legt fest, dass im Falle eines „begründeten Verdachtes auf einen Verstoß“ gemäß Artikel 27 d) und Artikel 28 (2) d), der die „Integrität der Erzeugnisse beeinträchtigt“, der Käufer des Erzeugnisses ohne ungebührliche Verzögerung zu unterrichten ist.

VO (EU) 2018/848

Artikel 39

Zusätzliche Vorschriften über von den Unternehmern und Unternehmergruppen zu ergreifenden Maßnahmen

(1) Zusätzlich zur Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625 müssen Unternehmer und Unternehmergruppen

a) Aufzeichnungen führen, um ihre Einhaltung der vorliegenden Verordnung nachzuweisen;

...

d) in Form einer Erklärung, die zu unterzeichnen und erforderlichenfalls zu aktualisieren ist, Folgendes vorlegen:

...

iii) eine Verpflichtung,

- bei einem begründeten Verdacht eines Verstoßes, bei einem Verdacht eines Verstoßes, der nicht ausgeräumt werden kann, oder bei einem festgestellten Verstoß, der die Integrität der Erzeugnisse beeinträchtigt, Käufer des Erzeugnisses ohne ungebührliche Verzögerung darüber schriftlich zu unterrichten und die relevanten Informationen mit der zuständigen Behörde und gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auszutauschen.

.....

Das Unternehmen ist verpflichtet, im Falle eines begründeten oder nicht ausräumbaren Verdachtes auf einen Verstoß, wie mehrfach dargestellt und auch in Artikel 39 der VO (EU) 2018/848 wiederholt, unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zu informieren. Da es für ein Unternehmen nicht immer ganz einfach zu beurteilen ist, wann genau eine „Beeinträchtigung der Integrität der Erzeugnisse“ vorliegt, und zudem, wie bei einer Meldung in die Warenkette die „Verhältnismäßigkeit“ zu wahren ist, sollte die notwendige Meldung an die Käufer mit der Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde abgestimmt werden.

Teil II

3. Umsetzungsleitfaden für Bio-Unternehmen

Dieser Leitfaden unterstützt Sie dabei, sich gemäß den Vorgaben der VO (EU) 848/2018 und insbesondere des Artikels 27 und 28 (2) dieser Verordnung zu verhalten.

Merke: Die genaue betriebsinterne Vorgehensweise im Falle des Verdachtes auf einen Verstoß gemäß Artikel 27 und 28 (2) der VO (EU) 848/2018 muss in jedem Unternehmen in angemessener Weise festgelegt und von der Kontrollstelle verifiziert werden. Hierbei sind insbesondere die Betriebsgröße und die Art der Produktion zu beachten, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Im Folgenden werden Ihnen sowohl eine Vorgehensweise zur Verifizierung von Informationen zu möglichen Verstößen gemäß Artikel 27 als auch eine Vorgehensweise zu möglichen Verstößen ausgelöst durch Verunreinigungen gemäß Artikel 28(2) vorgeschlagen.

Der Teil zu Artikel 28 (2) dieser Darstellung befasst sich schwerpunktmäßig mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen. Dies begründet sich aus der Tatsache, dass für diese Stoffgruppe in der Vergangenheit und aktuell der größte Klärungsbedarf besteht. Es muss an dieser Stelle jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, dass nicht zulässige Stoffe und Erzeugnisse aus anderen durch die Verordnung geregelten Stoffgruppen, wie Düngemittel, Futtermittel, Zusatzstoffe, Enzyme, Hilfsstoffe usw., dieselbe Relevanz in Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die Bio-Verordnung haben wie Pflanzenschutzmittel.

Für ein besseres Verständnis von Vorgehen und Fragenlisten werden im Anhang verschiedene Beispielfälle aufgezeigt, zu denen in den Vorgehensweisen verwiesen wird. Es lohnt sich diese zu lesen, denn sie helfen ein Gespür für das Vorgehen in der Praxis zu bekommen.

3.1 Vorgehensweise bei allen Arten von möglichen Verstößen gegen die EU-Bio-Verordnung gemäß Artikel 27

Schritt 1

Information und Informationsquelle bei einem Verdacht auf Abweichungen von den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung müssen zunächst überprüft werden, ob diese stichhaltig sind.

Stellen Sie sich dafür folgende Fragen:

- Ist die Informationsquelle vertrauenswürdig?
- Spielen Wettbewerbsfragen in Bezug auf den Informanten oder die Ware eine Rolle?
- Können die Informationen als solche „bestätigt“ werden? ([Beispiel 1](#))
- Liegen vertiefende Informationen und Daten zu Lieferanten, zur Ware oder den Prozessen vor? (z.B. Herkunftsinformationen, Bio-Zertifikat)
- Ist die Rückverfolgbarkeit und damit die Identität der Ware gesichert?



Schritt 2

Wenn sich die Information als stichhaltig herausstellt, liegt ein „Verdacht“ nach Artikel 27 vor und das betroffene Erzeugnis oder Prozesse wird/werden identifiziert und isoliert.

Anschließend muss geklärt werden, ob durch diesen „Verdacht“ ein Verstoß gegen die Verordnung begründet oder dieser ausgeräumt werden kann.

Stellen Sie sich dafür folgende Fragen: (Beispiel 2)

- Ist der „Verdacht“ von einer Art, der die „Bio-Integrität“ der Ware oder des Prozesses in Frage stellt? D. h. würde der Verstoß möglicherweise eine Aberkennung des Bio-Status gemäß Art. 42 (1) der VO (EU) 2018/848 der Ware (z.B. Besatzdichte im Stall zu hoch) nahelegen?
- Liegen weitere Informationen vor, die den Verdacht stützen oder widerlegen oder können weitere Informationen ermittelt werden? (Beispiel 3)



Wenn die Nachforschung ergibt, dass der „Verdacht“ begründet ist und nicht ausgeräumt werden kann, bzw. dass dieser relevant ist, meldet das Unternehmen den Verdacht an die zuständige Behörde oder Kontrollstelle und stellt alle vorhandenen Informationen zur Verfügung. (vgl. Art. 27 d) und e) der VO (EU) 2018/848)

Zeigt sich bei der Prüfung, dass die Information nicht stichhaltig oder der „Verdacht“ ohne Relevanz für die Bio-Integrität des Erzeugnisses ist, kann das Erzeugnis verarbeitet oder in Verkehr gebracht werden. Der Vorgang ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Prüfung und dokumentiert die Argumente und Fakten, mit denen der Verdacht ausgeräumt wurde. (vgl. Art. 27 c) der VO (EU) 2018/848)

3.2 Vorgehensweise und spezielle Empfehlungen im Falle von Verunreinigungen (Vorhandensein unzulässiger Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 28 (2))

Schritt I

Als erster Schritt muss geprüft werden, ob die vorliegende Information stichhaltig ist. Gegebenenfalls bietet es sich für Unternehmen an, hierzu Rücksprache mit einem Verband, Berater, Labor oder einer Kontrollstelle zu nehmen.

Diese Prüfung erfolgt in drei Stufen:

- a. Klären Sie zunächst, ob das gefundene Erzeugnis oder der Stoff dem Zulassungsvorbehalt gemäß Art. 9 (3) 1) der Bio-Verordnung unterliegt (z.B. als in Pflanzenschutzmitteln zu verwendende Wirkstoffe, Düngemittel, Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe) oder deren Grundsätze berührt. Ist das nicht der Fall, besteht in Hinblick auf Artikel 28 (2) VO (EU) 2018/848 kein Handlungsbedarf.
- b. Prüfen Sie die Stichhaltigkeit des Befundes/der Information. Dieser Prüfschritt kann in Abhängigkeit von den vorliegenden Informationen sehr schnell erfolgen. (Beispiel 4)

Fragen in Bezug auf Befunde/Laborergebnisse, die helfen diese auf Stichhaltigkeit zu prüfen:

- Kann das Laborergebnis auf die vorgeblich betroffene Charge zurückgeführt werden? (Beispiel 6)
- Liegen Informationen zur Probenahme vor?
- Genügen die Informationen zur Probenahme technisch den Anforderungen (Verfahren und Dokumentation inkl. Foto)?

- Ist eine Gegenprobe vorhanden?
- Ist das Labor für die relevante Bestimmung geeignet?
- Ist die Berichtsgrenze angemessen? (Werte unterhalb der Berichtsgrenze sind nicht aussagefähig.)
- Genauigkeit der Ergebnisse einschließlich Schwankungsbreite korrekt angegeben?
- Wie bewerten Sie die Eignung eines Labors?
- Ist für das Labor eine Akkreditierung für die Kombination aus Probe (Matrix) und Methode nach DIN EN ISO IEC 17025 in der jeweils aktuellen Version vorhanden?
- Wurde eine geeignete Methode angewandt?
- Verfügt das Labor über Erfahrung für die vorliegende Matrix – Rückstandskombination? (Erstbefunde oder bislang unbekannte Matrices führen gelegentlich zu falschen Befunden. Diese sollten besonders abgesichert werden.)
- Bei Befunden mit komplexen Rückstandsdefinitionen: Wurde das Ergebnis korrekt angegeben? (Summe als solche gekennzeichnet, alle Einzelbestandteile aufgeführt, Berechnung der Summe korrekt?)
- Wird bei Befunden von Stoffen, die verschiedene Eintragsquellen haben (z.B. Phthalimid, Anthrachinon, Phosphonsäure, Dithiocarbamate) in der Beurteilung auf diesen Umstand eingegangen?
- Gegebenenfalls: Ist das Labor Mitglied eines Qualitätszirkels oder für bestimmte Verbände o.Ä. gelistet (z.B. BNN-Monitoring, QS, DeLOG, relana ®)?

c. Ausschluss von falsch positiven Ergebnissen

Zum Ausschluss von falsch positiven Ergebnissen gehen Sie wie folgt vor:

- Gegenprobe in Zweitlabor analysieren.
- Zweites Sachverständigengutachten gemäß Artikel 35 Verordnung 2017/625 beauftragen.
- Oder: Neue Probe entnehmen mit repräsentativer Probenahme – evtl. mit Stufenkontrolle.



Bestätigen Schritt 1 a), b) und c) die Stichhaltigkeit der Information, liegt ein „Verdacht“ gemäß Artikel 28 (2) vor. Weiter mit Schritt 2.

Stellt sich der Befund/die Information als nicht stichhaltig oder falsch positiv heraus, wird die Situation dokumentiert und die Ware verarbeitet/gehandelt.

Schritt 2

Wird das Ergebnis bestätigt, liegt ein **Verdacht nach Artikel 28 (2) vor**. In diesem Fall ist jetzt das **Erzeugnis zu identifizieren und isolieren**– wenn dies noch nicht in Schritt 1 geschehen ist.

Schritt 3

Im dritten Schritt ist zu prüfen, ob die gefundenen Stoffe und Erzeugnisse nach ihrer Art oder der vorgefundenen Konzentration ein Indiz dafür sind, dass eine regelwidrige Anwendung eines unzulässigen Stoffes, unzureichende Vorsorgemaßnahmen und/oder die Nichteinhaltung von anderen Prozesskriterien der Verordnung vorliegen.

Zunächst sind hierfür die Vorgaben des Artikel 1 (1) der VO 2021/279 abzuarbeiten.

Gemäß Art. 1 (1) der VO (EU) 2021/279 ist **mindestens zu prüfen**:

- Das Unternehmen ist mindestens verpflichtet zu prüfen, ob die Angaben auf dem Etikett des biologischen Erzeugnisses mit den Angaben in den Begleitpapieren übereinstimmen und sich das vom Lieferanten vorgelegte Zertifikat auf das tatsächlich erworbene Erzeugnis bezieht. (Art. 1 (1) a))
- Weiter prüft das Unternehmen, ob die Ursache für das Vorhandensein einer Verunreinigung im eigenen Einflussbereich liegt. Ist dies der Fall, überprüft das Unternehmen alle möglichen Ursachen für das Vorhandensein. (Art. 1 (1) b))
- Darüber hinaus ist es sinnvoll, zusätzlich zu den Vorgaben aus der VO (EU) 2021/279 beim Lieferanten und/oder dessen Kontrollstelle nachzuhaken und diese zum Problem zu befragen.

Die Prüfung, ob ein Verdacht begründet ist oder ausgeräumt werden kann, wird in Abhängigkeit der Situation in vielen Fällen schnell geklärt werden können. In anderen Fällen bedarf es einer näheren Betrachtung, um einen Verdacht daraufhin zu prüfen, ob dieser einen Verstoß gegen die Verordnung begründet oder ob er ausgeräumt werden kann. Es bietet sich für viele Unternehmen an, zu dieser Klärung Rücksprache mit einem Verband, Berater, Labor oder auch der Kontrollstelle⁷ zu nehmen.

Sehr häufig treten bei der Wareingangskontrolle Informationen auf, die auf einen möglichen Verdacht hinweisen. Nach Prüfung der Stichhaltigkeit kann ein Verdacht gemäß Artikel 28 (2) ausgelöst werden. Dieser ist dann nach den Vorgaben des Artikel 1 (1) der EU (VO) 279/2021 zu prüfen. Zu beachten ist jedoch, dass ein Erzeugnis erst eine Vorgehensweise gemäß Artikel 28 (2) auslöst, wenn das beschaffende Unternehmen die Ware besitzt⁸. Treten bei der Bemusterung von Ware (Warenbeschaffung in Erwägung gezogen – kein Besitz der Ware) Informationen auf, die einen Hinweis auf einen möglichen Verdacht geben, ist der Anbieter des Erzeugnisses und gegebenenfalls dessen Kontrollstelle zu informieren. Diesem Anbieter liegt dann eine Information vor, die möglicherweise einen Verdacht gemäß Artikel 28 (2) auslöst.

Für eine differenziertere Bewertung (Art. 28 (2) b)) der aufgetretenen Verunreinigung in einer (Roh)Ware mit dem Ziel zu bewerten, ob der Verdacht begründet ist oder ausgeräumt werden kann, können folgende Fragen dienen: (Beispiele in der Anlage I)

Fragen zur Anwendung des Stoffes oder Erzeugnisses

- Ist der analysierte Wirkstoff sinnvoll in der Anwendung für die betroffene Kultur oder das Lebensmittel? D. h. ist eine Anwendung aus agronomischer oder technischer Sicht sinnvoll?
- Gibt es verschiedene Anwendungsmöglichkeiten/Zwecke für den Wirkstoff?
- Welche weiteren Quellen für den Wirkstoff sind möglich?
- Sind mehrere/zusätzliche Verunreinigungen nachweisbar, die eine Anwendung oder eine konventionelle Herkunft wahrscheinlich machen?

Fragen zur Rückverfolgbarkeit und Charge

- Ist die Rückverfolgbarkeit/Transparenz der Charge gesichert? Liegen im Unternehmen diesbezügliche Daten vor?
- Die Homogenität der Rohware ist in Hinblick auf die Bewertung und Fehleranalyse im Prozess hoch relevant: Handelt es sich um eine Produktmischung? Wenn ja:
 - a) um eine Produktmischung, in der nur ein Lieferant repräsentiert ist?

⁷ Hierbei können auch die Kontrollstellen kontaktiert und einbezogen werden. Gemäß den Vorgaben des Artikels 29 der Bio-Verordnung können die Kontrollstellen die Unternehmen dabei unterstützen eine Entscheidung (Art. 27 c) Art. 28 (2) c) zu treffen, ob die stichhaltige Information den Verdacht auf einen Verstoß begründet (oder der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann). Das ist noch keine Meldung.

⁸ Artikel 28 (2) erster Abschnitt „verwendet oder vermarktet werden soll“.

- b) um eine Produktmischung, in der viele Lieferanten repräsentiert sind?
- c) um eine Produktmischung, in der eine Region oder viele diverse Herkünfte repräsentiert sind?
- d) Wenn viele Lieferanten repräsentiert sind und/oder c zutrifft: Ist es möglich; die diversen Herkünfte zu identifizieren? Lässt sich eine mögliche Verunreinigung einer oder mehreren der Herkünfte zuordnen?
- Bestehen aufgrund des Produktweges Möglichkeiten zur Verunreinigungen der Ware? Z.B. durch:
 - a) Kontaktmaterialien aus Transport und Lagerstätten oder Kontakt mit konventioneller Ware?
 - b) verschiedene Anwendungsmöglichkeiten des Wirkstoffs in der Warenkette (Pflanzenschutz, Lagerschutz, Desinfektion...)?

Fragen zur Konzentration und deren Einordnung:

- Liegen Vergleichsdaten zum spezifischen Produkt oder Prozess in Hinblick auf die Verunreinigung und das betroffene Erzeugnis oder den betroffenen Prozess vor?
 - a) in der Warenkette?
 - b) im Haus aus derselben oder anderen Herkünften?
- Gibt die Höhe der gefundenen Verunreinigung einen Hinweis auf eine mögliche Anwendung oder auf nicht erfüllte Sorgfaltspflichten in Produktion, Lagerung, Transport oder Verarbeitung (Verschleppung) oder ist diese ein Indiz für z.B. Abdrift oder für eine ubiquitäre Hintergrundbelastung?
- Welche Verarbeitungsfaktoren sind zu berücksichtigen? (EFSA <https://zenodo.org/record/1488653#.YNBWg0xCRPY> // BFR <https://www.bfr.bund.de/cm/343/bfr-datensammlung-zu-verarbeitungsfaktoren.pdf>)
- Bestehen Vorgaben in der internen Qualitätssicherung (QS) des Unternehmens und sind externe Vergleichswerte z.B. aus Monitoringprogrammen verfügbar?
- Wo liegt der Rückstandshöchstgehalt (engl. Maximum Residue Level „MRL“) für den Rückstand?
 - a) Liegt der Wert unter dem allgemeinen Vorsorgewert 0,01 mg/kg (VO (EG) 396/2005)
 - b) Liegt der Wert unter der Berichtsgrenze?⁹
- Liegen weitere Daten und Analyseergebnisse vom Lieferanten vor?
- Liegen Fachstellungnahmen von einschlägigen Organisationen oder Behörden vor, die bei der Einordnung der Befunde helfen? www.qm-votum.bio , residues.fibl.org , www.authent.bio



Wenn die Nachforschung ergibt, dass der „Verdacht“ begründet ist und nicht ausgeräumt werden kann bzw. dass dieser relevant ist, meldet das Unternehmen den Verdacht an die Kontrollstelle oder zuständige Behörde und stellt alle vorhandenen Informationen zur Verfügung. (Art. 27 d) und e) der Bio-VO). Hierbei beachtet es die Informationspflichten gemäß Artikel I (2) der VO (EU) 2021/279. (siehe oben)

Zeigt sich bei der Prüfung, dass die Information nicht stichhaltig oder der „Verdacht“ ohne Relevanz für die Bio-Integrität des Erzeugnisses ist, kann das Erzeugnis verarbeitet oder in Verkehr gebracht werden. Der Vorgang ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Prüfung und dokumentiert die Argumente und Fakten, mit denen der Verdacht ausgeräumt wurde. (Art. 28 (2) c) der VO (EU) 2018/848)

⁹ Die EU-Kommission definiert im Guidance Document SANTE/12682/2019 den Begriff Berichtsgrenze (engl. Reporting Limit „RL“) als den niedrigsten Wert, bei dem Rückstände als absolute Zahl angegeben werden. Die Berichtsgrenze ist gleich oder höher als die Bestimmungsgrenze (engl. Limit of Quantification „LOQ“) und sollte über einen Zeitraum von 12 Monaten von den Laboren sicher gewährleistet werden können.

4. Anhang - Beispiele

Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen Prozessabläufe und praktische Fragestellungen auf Ebene verschiedener Betriebstypen. Diese beziehen sich auf Unternehmen, welche Bio-Lebensmittel erzeugen, herstellen oder vertreiben. Die Angemessenheit der beschriebenen Vorgehensweisen kann aufgrund der vielfältigen Unternehmenskontexte nicht abschließend bewertet werden.

Beispiel 1

Ein Fleischer wird von einem besorgten Kunden informiert, dass dieser den Eindruck hat, dass das Geflügel bei dessen Bio-Lieferanten XZ sehr schlecht aussehe, nicht genügend Auslauf habe und dass die Auslaufklappen nie geöffnet seien. Der Fleischer kennt den Lieferanten persönlich. Er sucht diesen umgehend auf und macht sich unangekündigt ein Bild von der Situation vor Ort. Er befragt den Lieferanten und hält mit der Kontrollstelle Rücksprache, ob es Schwierigkeiten beim Geflügelhalter gibt.

Es stellt sich heraus, dass im Betrieb alles in Ordnung ist und dass es sich bei dem Hinweisgebenden um einen Nachbarn des Bauern handelt, der wegen Geruchsbelästigung mit diesem im Streit liegt.

Aufgrund der getroffenen Abklärungen wird der Hinweis als nicht begründet angesehen und zu den Akten genommen.

Beispiel 2

Die Eierproduzentin XYZ hält 400 Hühner in Mobilställen und kauft für ihre Tiere Bio-Ergänzungsfuttermittel, die regelmäßig von der Futtermühle ABC als Sackware geliefert werden. Bei jeder Lieferung prüft sie die Übereinstimmung der Lieferpapiere einschließlich Sackanhänger auf Übereinstimmung mit der Rechnung. Ebenso prüft sie via www.bioc.info regelmäßig die Aktualität des Bio-Zertifikates der Futtermühle. Weiter nimmt sie die Ware stichprobenartig in Augenschein und prüft diese sensorisch – Aussehen und Geruch.

Bei einer Anlieferung zeigt die gelieferte Partie deutliche Abweichungen im Geruch und Aussehen (deutlich dunkler) zu der bisher gelieferten Ware. Ein Vergleich mit Restbeständen der vorherigen Lieferung bestätigt eindeutig die Unterschiede.

Situation 1

Bäuerin XYZ prüft nochmals die Lieferpapiere und das Bio-Zertifikat und stellt fest, dass alle Informationen korrekt sind und die Ware eindeutig zuzuordnen ist.

Um sich jedoch genau zu vergewissern und der Sorgfaltspflicht nachzukommen, ruft die Bäuerin XYZ bei der Futtermühle ABC an und konfrontiert die zuständigen Mitarbeiter mit ihren Beobachtungen. Diese antworten ohne zu zögern und erklären den auftretenden sensorischen Unterschied durch eine neue Partie einer Bio-Zutat des Futtermittels mit deutlich abweichenden sensorischen Eigenschaften, die jedoch denselben Futterwert hat. Sie senden via Messenger-Dienst ein Vergleichsfoto der Rohware sowie die Informationen zur Bio-Zertifizierung der Rohwaren und laden die Bäuerin ein, die Rohware im Betrieb selbst in Augenschein zu nehmen.

Die Bäuerin ist beruhigt, dokumentiert die Informationen und macht eine Aktennotiz zum Vorgang. Am nächsten Tag werden die Hühner mit dem neuen Futter gefüttert. Es wird von den Tieren gerne gefressen.

Situation 2

Bäuerin XYZ prüft nochmals die Lieferpapiere und das Zertifikat und stellt fest, dass alle Informationen korrekt sind und die Ware eindeutig zuzuordnen ist.

Um sich jedoch genau zu vergewissern und der Sorgfaltspflicht nachzukommen, ruft die Bäuerin XYZ bei der Futtermühle ABC an und konfrontiert die zuständigen Mitarbeiter mit den Beobachtungen.

Diese zeigen sich genervt. Genauere Nachfragen werden nicht konkret beantwortet und die Futtermühle weist kategorisch zurück, dass irgendetwas an dem Futter nicht stimmen könnte. Eine plausible Erklärung oder gar Nachweise, die den Unterschied erklären könnten, erhält die Bäuerin nicht.

Die Bäuerin XYZ ist weiter massiv verunsichert. Sie meldet deshalb den Vorgang bei ihrer Kontrollstelle. Das Futter verfüttert sie zunächst nicht. Sie hat noch etwas Reserven von der vorherigen Lieferung und bemüht sich umgehend um eine Ersatzlieferung.

Beispiel 3

Ein Teeproduzent stellt einen aromatisierten Tee her. Bio-Orangen-Öl wird einem Bio-Schwarztee hinzugefügt. Die fertige Produktion wird organoleptisch geprüft, die Output-Mengen werden mit dem Input verglichen.

Bei der sensorischen Prüfung fällt ein Fremdgeruch auf, der stark an Minze erinnert. Die Ware wird folglich nicht freigegeben und gesperrt. Die Produktionsprotokolle zeigen keine Herstellung eines auf Minzaroma basierenden Artikels auf. Auch die Reinigung der Produktionsanlage(n) wurde quittiert, und die rechnerischen Input-Output-Mengen sind identisch.

Die Nachforschungen in der Produktion haben ergeben, dass der Lagermeister aus Platzgründen angeordnet hat, eine Palette konventioneller Pfefferminzblätter in den Produktionsräumen einzulagern. Ein Verdacht auf die Verletzung des Bio-Rechts wird somit nicht erhoben.

Beispiel 4

Ein Teeproduzent stellt einen aromatisierten Tee her. Bio-Orangen-Öl wird einem Bio-Schwarztee hinzugefügt. Die fertige Produktion wird organoleptisch geprüft, die Output-Mengen werden mit dem Input verglichen.

Bei der sensorischen Prüfung fällt ein Fremdgeruch auf, der stark an Minze erinnert. Auch fallen grüne Flakes in dem Produktionsmuster auf. Die Ware wird folglich nicht freigegeben und gesperrt. Die Produktionsprotokolle belegen die Herstellung eines konventionellen marokkanischen Minztees am Morgen desselben Tages auf derselben Anlage. Auch sind die Output-Mengen um fünf Prozent höher als rein rechnerisch die Input-Mengen. Es entsteht der Anfangsverdacht, es könnte sich um eine Verunreinigung durch Vermischung handeln. Es werden folglich alle produzierten Gebinde des Schwarztee-Orange bemustert und in den ersten zwei von zwölf Gebinden wird eine Kontamination festgestellt.

Der Verdacht, dass die Reinigung nach der Produktion des Minztees unzureichend war, erhärtet sich und ein Verstoß gegen die Bio-Verordnung kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorgang wird der zuständigen Kontrollstelle gemeldet, welche den zwei betroffenen Gebinden den Bio-Status entzieht und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit den Status der übrigen zehn aufrechterhält.

Beispiel 5

Ein Handelsunternehmen vertreibt aromatisierte Süßigkeiten von verschiedenen Herstellern. Vergleichbare Produkte weisen erhebliche Preisunterschiede auf.

Durch einen schriftlichen Kontakt mit einer Testzeitschrift wird das Unternehmen darauf aufmerksam, dass der Preisunterschied durch die eingesetzten Aromen begründet sein könnte und diese in einzelnen Produkten möglicherweise nicht rechtskonform sind.

Die Testzeitschrift legt umfängliche Nachweise vor und gibt den Hinweis, dass es sich bei den eingesetzten Aromen um Aromen handelt, die gemäß Artikel 16 (5) und (6) der VO EU 1334/2008 einzuordnen sind und damit nicht zulässig für ökologische Lebensmittel sind. Eine genauere Prüfung der übermittelten Unterlagen und der Angaben des Lieferanten zur Zusammensetzung der Erzeugnisse sowie die Rücksprache mit den hausinternen Experten bestätigen die vorgetragene Vermutung.

Das Unternehmen nimmt die Ware sofort aus dem Regal und informiert seine Kontrollstelle.

Beispiel 6

Die QS-Abteilung des Unternehmens XZY wird von einem Kunden mit einem Analysebericht konfrontiert, der erhöhte Werte des Lagerschutzmittels Pirimiphos-Methyl dokumentiert. Weder dem Probenahmebericht noch sonstigen Informationen ist zu entnehmen, auf welches Produkt und welche Charge sich die Analyse bezieht. Bezüge zur Ware des angesprochenen Unternehmens wurden lediglich in der seitens des Kunden übermittelten E-Mail hergestellt. Die verantwortliche Person in der QS des angesprochenen Unternehmens bittet den Kunden explizit um das zugehörige Probenahmeprotokoll und einen Nachweis, dass sich dieser Analysebefund tatsächlich auf die vom Unternehmen XZY gelieferte Ware bezieht. Nachdem auch im übermittelten Probenahmeprotokoll kein klarer Bezug zu der vom Unternehmen gelieferten Ware hergestellt werden kann, wird von der QS-Abteilung des Unternehmens XZY der Fall schriftlich niedergelegt. Das wird dem Kunden mitgeteilt und gleichzeitig wird dieser über die im Unternehmen XZY selbst beauftragten beanstandungsfreien Untersuchungen zu den gelieferten Partien informiert.

Beispiel 7

Ein Teeproduzent erhält von einer Kontrollstelle einen Analysenbericht zu einer Charge Schwarztee aus Indien, die in seinem Lager liegt. Das beauftragte indische Labor hat einen unzulässigen Stoff nachgewiesen.

Der Teeproduzent hat den Tee selbst im Wareneingang untersucht und den Stoff nicht nachgewiesen. Auch bei vorherigen Wareneingängen wurde der Stoff noch nie nachgewiesen. Er lässt von der Kontrollstelle die Gegenprobe nehmen und in seinem Labor untersuchen. In der Gegenprobe ist der Stoff ebenfalls nicht nachweisbar.

Der Teeproduzent ist deshalb stutzig über das Ergebnis und beginnt, dem Vorfall konkreter nachzugehen. Dazu bittet er die Kontrollstelle, die Art der Probenahmen sowie die Akkreditierungen des untersuchenden Labors zu prüfen. Die Kontrollstelle stellt fest, dass das indische Labor nicht über die Akkreditierung verfügt, Tee-Produkte zu untersuchen. Das indische Labor ist auf Obst und Gemüse spezialisiert und verfügt nicht über die Erfahrung und Ausrüstung, um die spezifischen Anforderungen zur Untersuchung von Teeprodukten zu erfüllen. Außerdem sind die angewendeten Analysemethoden nicht für die Untersuchung von Tee geeignet. Sie entsprechen nicht den Prüfvorschriften der EU. Dem indischen Labor wurde eine Probe zur Analyse gesendet, die nicht repräsentativ gezogen wurde. Es handelte sich um ein Geschmacksmuster. Die Zuordnung des Geschmacksmusters ist nicht klar, es kann weder der Charge zugeordnet werden noch ist die Herkunft des Musters in irgendeiner Weise nachvollziehbar.

Die Kontrollstelle zieht die Analyseergebnisse sowie alle daraus gefolgten Entscheidungen zurück und erkennt das Ergebnis der Gegenprobe an. Der Bio-Status der Ware ist damit bestätigt.

Beispiel 8

Ein Kräuterteeproduzent führt bei Wareneingang eine Pestizidanalyse durch. In der eingetroffenen Lieferung des Bio-Kamillentees aus Ägypten findet das Labor im Zuge der Analyse 0,03 mg/kg des Wirkstoffes Carbendazim. Der Kräuterteeproduzent lässt die Ware gesperrt.

Der Kräuterteeproduzent hat die Ware direkt vom Erzeuger bezogen und fragt daher den Agrarexperten, ob der Stoff Carbendazim bei Kamille-Kulturen sinnvollerweise eingesetzt wird und bei welchen Anwendungen Carbendazim normalerweise eingesetzt wird.

Der Bio-Kamillenteerzeuger kennt sich aus und liefert folgende Informationen:

Carbendazim ist ein Fungizid, das gegen Pilzbefall bei Früchten, Obst und Gemüse verwendet wird. Bei Kamillenkulturen ist jedoch eine Behandlung mit Carbendazim weder erforderlich noch sinnvoll.

Das Bio-Kamillengebiet liegt in einer Region mit vielen konventionell bewirtschafteten Orangenplantagen. In den Orangenplantagen ist Pilzbefall ein Problem, weswegen das Fungizid Carbendazim dort eingesetzt wird.

Der Kamillenteerzeuger weiß, dass in den Orangenplantagen Carbendazim mit einer zulässigen Höchstmenge von 0,2 mg/kg eingesetzt wird. Deswegen führt er regelmäßig Analysen auf Carbendazim an repräsentativ gezogenen Mustern von frischer Kamille durch.

Die Analysen lässt er in einem akkreditierten Labor durchführen. Das Labor findet regelmäßig geringste Spuren von Carbendazim, gerade im Bereich der Nachweisgrenze in der Höhe von 0,007 mg/kg. Durch Winddrift gelangt das Carbendazim in die Luft und landet anschließend auch auf den Kamillenpflanzen des Bio-Feldes.

Durch die Trocknung der Kamille werden die Spuren von Carbendazim aufkonzentriert. Ein Konzentrationsfaktor von 4 ist gemäß durchgeführter Stufenanalysen realistisch. Werden in der frischen Ausgangsware Gehalte von 0,007 mg/kg festgestellt, findet durch den Trocknungsprozess eine Aufkonzentrierung in der Kamille statt und es werden Gehalte von 0,03 mg/kg Carbendazim nachgewiesen.

Der Erzeuger hat bereits seit einigen Jahren Musterproben seiner Kamillengebiete (auch in getrockneter Ware) in der Region untersuchen lassen. Die Untersuchungsergebnisse liegen jeweils in der oben angeführten Größenordnung. Diese Information zu unvermeidbaren Kontaminationswerten stellt er dem Kräuterteeproduzenten zur Verfügung.

Aufgrund der Informationen des Erzeugers der Kamille liegt für den Kräuterteeproduzenten für die gelieferte Ware Bio-Kamillenteer kein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung vor. Die Informationen sind nachvollziehbar und die Bio-Integrität der Ware ist gewährleistet. Der Kräuterteeproduzent gibt aufgrund der vorliegenden Informationen die Ware frei.

Beispiel 9

Bevor eine Charge Schwarztee in Indien eingekauft wird, werden die Bio-Zertifikate des Anbieters geprüft und der Lieferant im Rahmen des internen Risk-Assessments eingestuft. Der Hersteller ist bereits seit vielen Jahren bekannt und das Risiko wird als „gering“ bewertet. Nach Erhalt des Vor-Verschiffungsmusters aus Indien wird die Charge im Labor auf Pestizide überprüft.

Selbige weist folgende Werte aus:

Anthrachinon 0,023 mg/Kg

Cypermethrin 0,014 mg/Kg

Folpet/Phthalimid gesamt: 0,39 mg/Kg

Der ausgewiesene Rückstand von Cypermethrin hat zur Folge, dass keine einfache Freigabe zur Verschiffung erfolgen kann. Denn gemäß Arbeitsanweisung ist jedem Rückstandsfund über 0,01 mg/kg nachzugehen. Der Importeur stellt aufgrund dieser Unregelmäßigkeit und eines gegebenen Anfangsverdachts dem Lieferanten die Ergebnisse zur Verfügung und bittet um eine ausführliche Stellungnahme zu dem Cypermethrin-Wert.

Die Nachforschungen des Herstellers beschreiben in einer schriftlichen Stellungnahme, dass dieser Stoff im konventionellen Anbau vielfach und intensiv genutzt wird und somit nicht auszuschließen ist, dass durch Winddrift auch seine Anbauflächen in geringem Maß kontaminiert werden.

Das Rückstands-Bewertungs-System des Importeurs verlangt keine weitere Rücksprache zu Anthrachinon und Folpet, denn es wurde mit Hilfe von wissenschaftlichen Dossiers bereits hinreichend belegt, dass diese Befunde nicht eindeutig auf die aktive Anwendung im Anbau oder mangelnde Vorsorgemaßnahmen zurückzuführen sind. Die Ausführungen des Exporteurs sind schlüssig, plausibel und die Nachforschung sauber protokolliert, weswegen die Charge nun zur Verschiffung freigegeben werden kann und der Anfangsverdacht damit ausgeräumt ist.

Beispiel 10

Bevor eine Charge Grüntee in China eingekauft wird, werden die Bio-Zertifikate des Anbieters geprüft und der Lieferant gemäß des internen Risk-Assessments eingestuft. Bislang wurde noch keine Ware von diesem Hersteller bezogen, weshalb er der Kategorie „erhöhtes Risiko“ zugeordnet wird. Nach Erhalt des Vor-Verschiffungsmusters aus China wird die Charge im Labor auf Pestizide überprüft.

Der Report weist folgende Werte aus:

Anthrachinon 0,023 mg/Kg

Cypermethrin 0,014 mg/Kg

Glyphosat 0,018 mg/Kg

Lambda-Cyhalothrin 0,004 mg/Kg

Folpet/Phthalimid gesamt: 0,39 mg/Kg

Das Rückstands-Bewertungs-System des Importeurs verlangt keine weitere Rücksprache zu Anthrachinon und Folpet, denn es wurde mit Hilfe von wissenschaftlichen Dossiers bereits hinreichend belegt, dass diese Befunde nicht eindeutig auf eine aktive Anwendung im Anbau zurückzuführen sind.

Die ausgewiesenen Rückstände haben zur Folge, dass keine einfache Freigabe zur Verschiffung erfolgen kann. Denn gemäß unternehmensinterner Arbeitsanweisung ist bei anderen Wirkstoffen jedem Rückstandsfund über 0,01 mg/kg nachzugehen. Der Importeur stellt aufgrund dieser Unregelmäßigkeit und eines gegebenen Anfangsverdacht dem Lieferanten die Ergebnisse zur Verfügung und bittet um eine ausführliche Stellungnahme zu den drei weiteren Pestizidbefunden (Glyphosat, Lambda-Cyhalothrin, Cypermethrin). Basierend auf Nachforschungen des Herstellers beschreibt dieser in einer schriftlichen Stellungnahme, dass diese Stoffe im konventionellen Anbau vielfach und intensiv genutzt werden und somit nicht auszuschließen ist, dass durch Winddrift auch seine Anbauflächen in geringem Maß kontaminiert wurden. Die Ausführungen des Exporteurs wirken pauschal, es wurde einer möglichen Kontaminationsquelle nicht weiter nachgegangen und es wurde unsauber protokolliert, weswegen sich der Verdacht auf einen konventionellen Rohwaren-Eintrag (Beimischung) erhärtet. Die Charge wird abgelehnt, der Kontrakt storniert und nicht verladen. Eine Meldung an die zuständige Kontrollstelle ist nun optional, da sich die Ware noch nicht im Eigentum des Importeurs befand.

Beispiel 11

Eine Kontrollbehörde in Land XY reklamiert eine Stichprobe von Teebeuteln einer lokalen Teemarke auf Grund folgender Pestizidbefunde:

Anthrachinon 0,018 mg/Kg

Cypermethrin 0,014 mg/Kg

Glyphosat 0,008 mg/Kg

Der Produzent wird zum sofortigen Verkaufsstopp angewiesen und zur Stellungnahme aufgefordert, da ein Anfangsverdacht auf Verstoß gegen die Bio-Verordnung besteht. Der Hersteller der Teebeutel bezieht die Ware von einem Importeur und kann das gültige Bio-Zertifikat des selbigen vorlegen. Auch kann er durch protokollierte Reinigung seiner Abfüllanlagen und Chargenrückverfolgbarkeit ausschließen, dass es sich um eine Kontaminierung innerhalb seines Betriebs handelt. Auch die Lieferantenbelege wurden in der Wareneingangsprüfung für korrekt befunden. Daher schlussfolgert man auf ein Problem mit der Rohware und wendet sich an den Importeur.

Dieser beschreibt in seiner Stellungnahme sein umfangreiches Rückstands-Bewertungssystem und seine Bio-Bescheinigung belegt, dass selbiges auditiert wurde. Die internen Rückstandsanalysen des Importeurs werden mit der Analyse der Kontrollbehörde verglichen und es sind nur geringfügig Abweichungen innerhalb der analytischen Varianz festzustellen. Damit erhärtet sich der Verdacht auf einen Verstoß für den Importeur nicht und er sieht von einer Sperrung seiner übrigen Lagermengen ab.

(Szenario A) Die Kontrollbehörde akzeptiert die Stellungnahme, kann den Verdacht damit ausräumen und die Ware wieder freigegeben lassen.

(Szenario B) Die Kontrollbehörde akzeptiert dieses nicht: Es kommt zum Rechtsstreit.

Beispiel 12

Der Kräuterteeproduzent führt bei Wareneingang eine Pestizidanalyse durch. In der eingetroffenen Lieferung des Bio-Rooibostees aus Südafrika findet das Labor in der Analyse den Stoff Iprodion in einer Höhe von 0,285 mg/kg. Die gesetzliche Höchstmenge (EG 396/2005) für Iprodion in getrockneten Kräutertees beträgt 0,1 mg/kg. Der Kräuterteeproduzent lässt die Ware gesperrt.

Bei einem Befund in dieser Größenordnung hat der Kräuterproduzent den Verdacht, dass der Stoff Iprodion unzulässigerweise angewendet wurde. Deswegen meldet er den Befund bei der Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle nahm die Untersuchung des Vorfalles auf und stellte fest, dass in diesem Fall tatsächlich der gefundene Stoff unzulässigerweise angewendet wurde. Der Produzent wusste nicht, dass der Stoff verboten ist. Die Ware wurde dezertifiziert.